

Sozialdemokratische Partei Nidwalden
Postfach 923
6371 Stans



Stans, 14. Februar 2025

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

dazu Mail an staatskanzlei@nw.ch

Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden. Offenlegung der Interessenbindungen in der Justiz.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne würdigen wir die Arbeit aller Beteiligten, welche an der Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden; Offenlegung der Interessenbindungen in der Justiz mitgearbeitet haben.

Gerne nehmen wir zur oben genannten Teilrevision wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Bislang besteht im Kanton Nidwalden keine gesetzliche Regelung, die vorschreibt, dass Interessenbindungen von Mitgliedern der Gerichte, der Schlichtungsbehörde oder Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft öffentlich zugänglich gemacht werden müssen.

Eine gesetzliche Grundlage zur Offenlegung der Interessenbindungen in der Justiz dient der Transparenz und kann das Vertrauen der Bevölkerung in deren Unabhängigkeit stärken. Besonders, da im Kanton Nidwalden Richterinnen und Richter in der Regel in Teil- oder Nebenämtern tätig sind und grundsätzlich Nebenbeschäftigungen nachgehen dürfen.

Eine Offenlegung der Interessenbindungen hat keine Prozessverzögerung zur Folge. Im Gegenteil besteht mit diesem Instrument für alle Prozessparteien die Möglichkeit, einen allfälligen Ausstand so früh wie möglich zu erkennen und geltend zu machen. Je früher ein Ausstandsgrund ersichtlich

ist, umso schneller und eher kann ein Justizmitglied in den Ausstand treten. Ohne eine Offenlegung der Interessenbindungen besteht das Risiko, dass eine Interessenkollision oder ein Ausstandsgrund erst nach langer Zeit, vielleicht sogar erst kurz vor dem Prozessabschluss, zum Vorschein kommt.

Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesartikeln:

Art. 4a Abs. 2 Neben kantonalen, schweizerischen und ausländischen Körperschaften sollen auch die **kommunalen** Körperschaften integriert werden ([analog Kt. ZH](#)). Oder aber man lässt die Aufzählung (kantonal, schweizerisch, etc.) weg und meint damit implizit alle Körperschaften.

Wir können der Argumentation der Justizkommission in der Forderung, keine ehrenamtlichen Tätigkeiten in Vereinen offenlegen zu müssen, nicht folgen. Denn im Bericht steht, es seien lediglich «**ehrenamtliche Engagements, die keine unmittelbaren beruflichen Interessenkonflikte darstellen, von der Offenlegungspflicht ausgenommen**». Zu entscheiden, welche Engagements 'unmittelbare berufliche Interessenkonflikte' darstellen scheint schwierig. Da potenziell jedes 'Vereins-Interesse' Thema einer gerichtlichen Verhandlung sein kann, würden wir deshalb auf diese Ausnahme verzichten. Sollte es dereinst z.B. wegen einer Vereinsvorstandstätigkeit zur Forderung eines Ausstands kommen, wäre das Ziel dieses Artikels 4a wegen dieser Ausnahme leider knapp verfehlt. Bekanntlich ist knapp daneben auch am Ziel vorbei.

Art. 40a Zustimmung. Es ist sinnvoll Artikel 4a sinngemäss auch auf die Schlichtungsbehörde bzw. deren Mitglieder anzuwenden.

Art. 47a Zustimmung. Es ist sinnvoll Artikel 4a sinngemäss auch auf die Staatsanwaltschaft bzw. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anzuwenden.

Eine jährliche Aktualisierung der Interessenbindungen scheint angemessen. Die Publikation der Interessenbindungen auf der Internetseiten der jeweiligen Instanz, in einer leicht zugänglichen Form, ist zweckdienlich und kann ressourcensparend umgesetzt werden.

Fazit:

Die Offenlegung von Interessenbindungen dient der Demokratie und dem Rechtsstaat. Sie fördert eine integre Amtsführung und minimiert das Risiko von Interessenkonflikten, Machtmissbrauch und Intransparenz. Besonders in der Judikative ist sie entscheidend, um die Unparteilichkeit der Gerichte zu gewährleisten.

Die SP Nidwalden setzt sich mit der Initiative «Ja zur Unabhängigkeit - Verwaltungsratsmandate regeln» auch für Transparenz bei den Regierungsratsmitgliedern ein. In der Exekutive ist die Offenlegung von Interessenbindungen entscheidend, um sicherzustellen, dass politische Entscheidungen

gen im öffentlichen Interesse und nicht aus Eigeninteressen getroffen werden. Sie schützt vor Korruption, stärkt das Vertrauen der Bevölkerung und gewährleistet eine faire, transparente Regierungsführung.

freundliche Grüsse

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI NIDWALDEN



Hubert Würsch
Landrat SP Stans